

Förderrichtlinien der Stadt Ulm für die institutionelle Förderung für Kinder- und Jugendtheater

1. Grundsätze der Förderung

Für die Entscheidung über die Förderung im Bereich Kinder- und Jugendtheater sollen folgende Grundsätze als Maßstab dienen:

Mit der Förderung im Bereich Kinder- und Jugendtheater sollen zusätzliche Akzente zum Theaterangebot in kommunaler Trägerschaft in Ulm gesetzt werden, die das Angebot qualitativ bereichern. Dabei soll die Unterstützung den unterschiedlichen strukturellen Arbeitsbedingungen der freien Theater bei gleichzeitig größtmöglicher Flexibilität in der Zuschussgestaltung gerecht werden. Gefördert werden können professionell arbeitende Theater, Projektgruppen, Vereine, gGmbHs oder Einzelpersonen, die gemeinwohlorientierte Projekte realisieren, in Ulm ansässig sind und auch den Schwerpunkt ihrer Arbeit in Ulm haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden sollen insbesondere qualitativ hervorragende Ensembles bzw. Künstlerinnen und Künstler mit fester oder ohne feste Spielstätte. Dazu gehören besonders längerfristige Projekte und Ansätze, die mit eigenen Produktionen folgendes leisten:

- Kinder und Jugendliche für das Theater begeistern – und zwar nicht nur im Sinne von angenehmer Unterhaltung sondern auch im Sinne von anregender Auseinandersetzung mit relevanten gesellschaftlichen Themen, bereichernder Erfahrung, emotionaler Berührung (Geschichten verstehen können, Strukturen erkennen, Perspektiven wechseln können etc.).
- Die Zuschauer als Gegenüber ernst nehmen und über die intensive, dem Publikum zugewandte Präsenz der Schauspieler in den Dialog mit dem Publikum treten (nicht zwingend in Form von Interaktion).
- In der Stückauswahl und der Art und Weise, wie Geschichten erzählt werden, eine klare künstlerische Zielsetzung verfolgen und über einen möglichst unverwechselbaren, ästhetisch konsequenten Ausdruck verfügen.
- Im Bezug auf die handwerkliche Qualität der Produktionen niveauvoll und überzeugend sind und Elemente nutzen, die in die Lebenswelt der Kinder übertragbar sind – Kinder sollen keine Zuschauer zweiter Klasse sein!
- Verschiedene Kunstsparten kombinieren, neue Formensprachen ausprobieren und herkömmliche Sichtweisen aufbrechen.
- Sich auch im überregionalen Kontext behaupten können.
- Die Zusammenarbeit und Vernetzung unterschiedlicher Akteure, Träger und Einrichtungen aktiv fördern.

3. Grundlagen der Förderung

- Voraussetzung zur Aufnahme in das Verfahren ist der fristgerechte Eingang eines Förderantrags.
- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch Budgetvereinbarung und nach Maßgabe der nach dem Haushaltsplan der Stadt Ulm zur Verfügung stehenden Mittel auf Grund dieser Richtlinien.

- Zuschussempfänger sind dazu verpflichtet, einen Verwendungsnachweis nach den Vorgaben der Stadt Ulm termingerecht vorzulegen sowie sich ggf. an Evaluationsverfahren aktiv zu beteiligen.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die in der Budgetvereinbarung getroffenen Fristen, sowie die Zuwendungsrichtlinien und Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- Die Förderung beträgt maximal 70% der Gesamtausgaben.

4. Art der Förderung

Es gibt zwei Varianten der Förderung:

a) Projektförderung

Der Antrag ist für das laufende Jahr zu stellen. Hierfür sind die Antragsunterlagen und die Richtlinien der Projektförderung zu beachten.

b) Dreijährige Ensembleförderung (institutionelle Förderung)

Auf dem Wege der institutionellen Basisförderung sollen Anbieter von Kinder- und Jugendtheater aus Ulm die ein ganzjähriges oder regelmäßig wiederkehrendes Angebot mit kommunaler Bedeutung im Bereich Kinder- und/oder Jugendtheater machen, mit einer Basisfinanzierung unterstützt werden. Diese Form der Unterstützung soll größeren Ensembles mit mehreren Festangestellten und vergleichsweise hohen Fixkosten, die bereits die Qualität ihrer Arbeit unter Beweis gestellt haben, eine gewisse Absicherung gewährleisten.

Grundlage für die Förderung ist die Vorlage eines schlüssigen Konzeptes für die kommenden drei Jahre. Für diesen Zeitraum wird eine Budgetvereinbarung zwischen der Stadt Ulm und den betreffenden Institutionen geschlossen, der ebenso quantitative Aussagen zur Anzahl der Produktionen, der Aufführungen pro Jahr, der erwarteten Besucherresonanz und der Eigenfinanzquote enthält wie qualitative Aussagen zum künstlerischen Konzept, die mit den grundsätzlichen inhaltlichen Anforderungen an Kinder- und Jugendtheater in Ulm konform gehen müssen. Die Fördersumme orientiert sich an der Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Budgetplanung sowie an den quantitativen und qualitativen Kriterien.

Die Förderung ist zeitlich auf drei Jahre begrenzt, ein Anspruch auf Verlängerung oder anschließende Förderung besteht nicht.

Die Dreijährige Ensembleförderung (institutionelle Förderung) schließt die Möglichkeit der Projektförderung nicht aus.

5. Verfahren/Jury

- Anträge für die Förderung müssen für die Förderperiode 2014 – 2016 bis zum 15. Januar 2013 bei der Hauptabteilung Kultur vorliegen.
- Der Antrag ist formgerecht mit dem vorhandenen Vordruck zu stellen.
- Die Entscheidung über die Mittelvergabe fällt der Fachbereichsausschuss Kultur der Stadt Ulm auf Empfehlung einer vom Fachbereichsausschuss für die Dauer von drei Jahren eingesetzten Fachjury aus zwei bis vier Beratern, die mit der Darstellenden Kunst (insbesondere dem freien Theater) professionell vertraut sind sowie einem Vertreter der Kulturverwaltung (alle mit Sitz und Stimme). Weitere Mitglieder können themen- oder projektbezogen in die Beratung mit eingebunden werden.

Die Jurymitglieder dürfen keine Tätigkeit ausüben, die im Interessenskonflikt zu ihrer Jurytätigkeit stehen könnte. Die Jury ist für ihre Empfehlung an die vorliegenden Richtlinien und den von der Stadt Ulm vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.

- Bei der Auswahlentscheidung soll eine Streuung auf unterschiedliche Bereiche / Alterszielgruppen angestrebt werden. Die Hauptabteilung Kultur bemüht sich um eine zügige Bearbeitung der Anträge durch die entsprechenden Gremien.
- Sollten sich nach Bewilligung grundlegende inhaltliche Änderungen oder Änderungen in der Kalkulation ergeben, so sind diese unverzüglich schriftlich der Hauptabteilung Kultur mitzuteilen. Eine verspätete oder unterlassene Änderungsmitteilung sowie tiefgreifende Änderungen bzw. das Nichtzustandekommen berechtigen die Stadt Ulm, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.
- Jeweils zum 30. Juni ist ein Verwendungsnachweis inklusive der Jahresrechnung des Vorjahres vorzulegen. Die Stadt Ulm kann die Form, in der der Verwendungsnachweis zu führen ist, im Rahmen der Evaluation des Einsatzes von Fördermitteln vorgeben. Die Zusage erfolgt vorbehaltlich der Haushaltslage der Stadt Ulm.
- Die Zuwendungszusage für das zweite bzw. dritte Jahr der Förderung kann widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger
 - sein der Förderentscheidung zugrunde liegendes Konzept nachhaltig verlässt, oder
 - eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann, oder
 - mit dem Verwendungsnachweis im Verzug ist.

Die Budgetvereinbarung ergeht in schriftlicher Form. Diese regelt die Rahmenbedingungen der Förderung sowie die Auszahlungsmodalitäten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 1. Dezember 2012 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 29. Juni 2007.